

Stadt Bad Iburg
 Familienservicebüro
 Am Gografenhof 4

Auskunft erteilt:
 Familienservicebüro, Tel: 05403/404-24
 oder Tel. 05403/404-30
 E-Mail: familienservice@badiburg.de

49186 Bad Iburg

Antrag auf Kindertagespflege gem. §§ 22 ff. SGB VIII ab dem _____
 (TT.MM.JJJJ)

Grunddaten, Angaben zur Familiensituation, den persönlichen Verhältnissen:

Hiermit beantrage/n ich/wir Kindertagespflege für folgende Kinder:				
	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind
Nachname				
Vorname				
Geburtsdatum				
Geschlecht (m/w)				
Staatsangehörigkeit				
Anschrift				
Sorgeberechtigt				
Erklärung zu meinen/unseren persönlichen Verhältnissen				
	<input type="checkbox"/> Vater <input type="checkbox"/> Pflegevater <input type="checkbox"/> Stiefvater		<input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/> Pflegemutter <input type="checkbox"/> Stiefmutter	
Nachname und ggf. Geburtsname				
Vorname				
Anschrift	Straße			
	PLZ, Ort			
	Tel.-Nr.			
	Email			
Geburtsdatum				
Staatsangehörigkeit				
Familienstand/ seit				
Name u. Anschrift des Arbeitgebers/ der Ausbildungsstätte				

Ich/Wir wohnen seit _____ ununterbrochen im Landkreis Osnabrück.
 Für mein(e)/unser(e) Kind(er) nehme/n ich/wir bereits seit dem _____ Kindertages-
 pflege in Anspruch. Die Gewährung erfolgte bisher durch _____

Ich versichere/Wir versichern hiermit die Richtigkeit meiner/unserer Grunddaten, der Angaben zur Familiensituation, zu den persönlichen Verhältnissen (Seite 1) sowie zur Notwendigkeit und zum Umfang der Kindertagespflege (Anlage 1).

Ich bin/wir sind im Rahmen des Antragsverfahrens auf Folgendes hingewiesen worden:

- Die Gewährung der Kindertagespflege erfolgt frühestens ab dem 1. des Monats, in dem der Antrag beim Familienservicebüro bei der o. g. Kommune eingegangen ist.
- Gemäß § 60 SGB I bin ich/sind wir verpflichtet, erforderliche Auskünfte über meine/unsere persönlichen Verhältnisse zu erteilen und durch Belege nachzuweisen und alle Änderungen in meinen/unseren persönlichen Verhältnissen (z.B. Umzug, Änderung des Sorgerechts, Änderung der Arbeitszeit, Stundenplanänderung o. ä.) sofort mitzuteilen.
- Sollte/n ich/wir unserer Mitteilungspflicht nicht oder nicht fristgerecht nachkommen, kann der Antrag abgelehnt werden bzw. bereits gezahlte Leistungen können zurückgefordert werden.

Die Erläuterungen zum Kostenbeitrag für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege und die Information über die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten sind mir mit dem Antrag auf Kindertagespflege ausgehändigt worden.

Die Kopie des Steuerbescheids für das Jahr, das zwei Jahre vor Beginn der Kindertagespflege liegt, habe/n ich/wir beigefügt (bei Zuordnung zur den Einkommensgruppen 1 und 2).

Die Anlagen 1 und 2 zum Antrag auf Kindertagespflege habe/n ich/wir beigefügt.

Bei einem Antrag auf Kindertagespflege für Kinder im Alter unter 1 Jahr/ ab 3 Jahre sind zusätzlich die Anlage 3 sowie entweder Anlage 4 (Kindergartenkinder) oder Anlage 5 (Schulkinder) beizufügen. Diese habe/n ich/wir beigefügt.

Zuordnung zu folgender Einkommensgruppe (sh. untenstehende Erläuterungen):

(bei den Einkommensgruppen 1 und 2 ist der Steuerbescheid vorzulegen, und zwar aus dem Jahr, das zwei Jahre vor-Beginn der Kindertagespflege liegt)

- bis 37.500,00 € (Einkommensgruppe 1)
- über 37.500,00 € bis 50.000,00 € (Einkommensgruppe 2)
- über 50.000,00 € (Einkommensgruppe 3)
- Ich/wir erhalte/n laufende Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder Asylbewerberleistungsgesetz. Daher stelle ich/stellen wir einen Antrag auf Erlass des Kostenbeitrags, eine Kopie des Leistungsbescheids ist beigefügt.
- Ich/wir erhalte/n Kinderzuschlag oder Wohngeld. Daher stelle ich/stellen wir einen Antrag auf Erlass des Kostenbeitrags, eine Kopie des Leistungsbescheids ist beigefügt.

(Datum, Unterschrift der/des Antragsteller/s)

Ich/Wir stimmen zu, dass das Familienservicebüro Bad Iburg die erforderlichen Auskünfte während der Hilfestellung ggf. von Dritten (Arbeitgeber, Arbeitsamt, Schule, Kindertagesstätte, Wohnortgemeinde u. a.) einholt. Mir/uns ist bekannt, dass ich/wir diese Einverständniserklärung jederzeit für die Zukunft widerrufen kann/können.

Datum, Unterschrift der/des Antragstellers

Anlage 1

(diese Anlage ist für jedes Kind, für das Kindertagespflege beantragt wird, einzeln auszufüllen)

Erklärung zur Notwendigkeit der Kindertagespflege für _____ (Name des Kindes)	
<input type="checkbox"/>	Unser/mein Kind ist im Alter von 1 – 2 Jahren und wir/ich möchten, dass es in Kindertagespflege gefördert wird.
Für Kinder im Alter unter 1 Jahr/ab 3 Jahren:	
<input type="checkbox"/>	Wir benötigen Kindertagespflege aufgrund der berufs- bzw. ausbildungsbedingten Abwesenheit beider Elternteile. Die Bescheinigung über die berufs-/ausbildungsbedingte Abwesenheitszeit ist beizufügen (Anlage 3).
<input type="checkbox"/>	Ich bin alleinerziehend und benötige Kindertagespflege aufgrund meiner berufs- bzw. ausbildungsbedingten Abwesenheit. Die Bescheinigung über die berufs-/ausbildungsbedingte Abwesenheitszeit ist beizufügen (Anlage 3).
<input type="checkbox"/>	Ich/Wir beantrage/n Kindertagespflege aus erzieherischen Gründen.
<input type="checkbox"/>	Sonstiges:

Verbindliche Angaben zum Umfang der Kindertagespflege		
	Die Förderung in Kindertagespflege ist für mein o. g. Kind wie folgt erforderlich:	
	Uhrzeit von - bis	Stunden- zahl
Montag		
Dienstag		
Mittwoch		
Donnerstag		
Freitag		
Samstag		
Sonntag		
Gesamtstunden/Woche		

Erklärung zum Besuch des Kindergartens/Schulbesuch mit (offenem) Ganztags für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres

(Hinweis: Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, ist vorrangig in einer Kindertagesstätte (Kindergarten oder Hort) zu fördern bzw. durch die (Ganztags)-Schule zu betreuen).

Name der Kindertagesstätte/Schule	Betreuungszeiten – Bescheinigung ist beizufügen (Anlage 4 oder 5)

 Ich habe noch keine Kindertagespflegeperson und bitte um Vermittlung Folgende Kindertagespflegeperson soll die Förderung übernehmen: (Name und Anschrift der Kindertagespflegeperson, Einzelheiten ergeben sich aus den Angaben in Anlage 2):

Anlage 2**zum Antrag auf Gewährung von Kindertagespflege gemäß §§ 22 ff. SGB VIII für**

(Die Anlage ist von Kindertagespflegeperson und Eltern(teil) je Kind gemeinsam auszufüllen und zu unterschreiben.)

Name und Vorname des Kindes		
Geburtsdatum		
Das Kind soll in Kindertagespflege gefördert werden ab (taggenaues Datum):		_____ (TT.MM.JJJJ)
Angaben zur Kindertagespflegeperson:		
Name, Geburtsname		
Vorname		
Geburtsdatum		
Anschrift	Straße	
	PLZ, Ort	
	Tel.-Nr.	
	Email	
Bankverbindung: IBAN		
Name des Kreditinstituts:		
Folgende Förderzeiten in der Kindertagespflege haben wir verbindlich abgesprochen: (Auf der Grundlage der angegebenen Zeiten wird sowohl die pauschale Pflegegeldzahlung an die Kindertagespflegeperson als auch der pauschale Kostenbeitrag der Eltern festgesetzt.)		
	Tatsächlicher Umfang der Kindertagespflege:	
	von	bis
<input type="checkbox"/> vormittags (Mo. – Fr.)	_____ Uhr	_____ Uhr
<input type="checkbox"/> nachmittags (Mo. – Fr.)	_____ Uhr	_____ Uhr
<input type="checkbox"/> ganztags (Mo. – Fr.)	_____ Uhr	_____ Uhr
<input type="checkbox"/> unregelmäßig wie folgt:	Hier bitte Uhrzeiten und Tage der Kindertagespflege usw. angeben:	
Montag		
Dienstag		
Mittwoch		
Donnerstag		
Freitag		
Samstag		
Sonntag		
Das Informationsblatt zum Masernschutz in der Kindertagespflege vom Landkreis Osnabrück habe ich zur Kenntnis genommen.		
Wir bestätigen die Richtigkeit der vorstehenden Angaben:		

(Datum, Unterschrift der Kindertagespflegeperson)		

(Datum, Unterschrift(en) Eltern/alleinerziehender Elternteil)		

Kombimandat **Einzugsermächtigung / SEPA-Lastschriftmandat**

Ich ermächtige die Stadtkasse Bad Iburg, Am Gografenhof 4, 49186 Bad Iburg widerruflich, die von mir zu entrichtenden monatlichen Zahlungen für die Tagespflege meines Kindes/meiner Kinder bei Fälligkeit durch Lastschrift von meinem Konto einzuziehen.

SEPA-Lastschriftmandat:

Ich ermächtige den Zahlungsempfänger Stadtkasse Bad Iburg, Am Gografenhof 4, 49186 Bad Iburg, den monatlichen Kostenbeitrag für die Tagespflege von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Zahlungsempfänger Stadtkasse Bad Iburg auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Die Stadt Bad Iburg wird mich vor der Durchführung der ersten SEPA-Lastschrift informieren. Eine monatliche Abrechnung wird mir zur Kenntnis zugesandt.

GläubigerID der Stadt Bad Iburg	DE54ZZZ00000028582
Kontoinhaber/in	
Geburtstag	
Geburtsort	
Familienstand	
Anschrift	
Telefon	
E-Mail Adresse	
Name der Bank oder Sparkasse	
BIC	
IBAN	
Sachkonto	321100
Kassenzeichen	

Einwilligung in die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten (bitte ankreuzen)

- Ich bin damit einverstanden, dass die oben aufgeführten Daten von der Stadt Bad Iburg für folgenden Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden: Speicherung der Daten für die Einrichtung einer Einzugsermächtigung. Diese Einwilligung beruht nicht auf einer gesetzlichen Grundlage und ist deshalb freiwillig und kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Der Widerruf ist zu richten an: dsb@badiburg.de. Sie können darüber hinaus gegenüber der Stadt Bad Iburg folgende Rechte nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) geltend machen: Recht auf Auskunft, Recht auf Berichtigung oder Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Recht auf Datenübertragbarkeit. Außerdem können Sie sich an die Niedersächsische Aufsichtsbehörde für den Datenschutz/ Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen wenden und dort ein Beschwerderecht geltend machen. Die personenbezogenen Daten werden unbegrenzt bzw. bis zu ihrem Widerruf verarbeitet.

Bad Iburg, den _____ Unterschrift _____

Bitte teilen Sie uns Änderungen Ihrer Anschrift oder Kontonummer unverzüglich mit.
Haben Sie noch Fragen? Sie erreichen uns unter Tel.: 05403/404-24 oder per E-Mail:
familienservicebuero@badiburg.de
Ihr Familienservicebüro

Erläuterungen zum Kostenbeitrag für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege

Für die Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach §§ 22 ff. SGB VIII wird gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII in Verbindung mit der Satzung über die Gewährung von Pflegegeld an die Kindertagespflegepersonen und Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege im Landkreis Osnabrück ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag erhoben.

Kostenbeitragsfreiheit für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung

Kinder im Landkreis Osnabrück haben ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zu ihrer Einschulung einen Anspruch auf beitragsfreie Förderung in Kindertagespflege.

Dieser Anspruch umfasst höchstens jedoch eine Betreuungszeit einschließlich des Besuchs einer Kindertageseinrichtung im Sinne des § 22 SGB VIII von acht Stunden täglich an fünf Tagen in der Woche.

Höhe des Kostenbeitrags

Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages richtet sich zum einen nach dem zu versteuernden Einkommen der/des Kostenbeitragsschuldner/s (siehe folgende Tabelle). Zum anderen richtet sich die Kostenbeitragshöhe nach der Anzahl der bewilligten Kindertagespflegestunden.

Wird Kindertagespflege gewährt, sind Kostenbeitragsschuldner die Eltern, die mit dem Kind zusammenleben. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Mehrere Kostenbeitragsschuldner haften dem Landkreis Osnabrück gegenüber als Gesamtschuldner.

Die Zuordnung zu einer Einkommensgruppe erfolgt aufgrund des zu versteuernden Einkommens der Kostenbeitragsschuldner laut Steuerbescheid für das Kalenderjahr, das zwei Jahre vor Beginn der Kindertagespflege liegt.

Änderungen beim Familieneinkommen, die zu einer Zuordnung zu einer niedrigeren Einkommensgruppe führen, werden ab Beginn der Änderung auf Antrag der Kostenbeitragsschuldner berücksichtigt, frühestens jedoch ab dem Monat der Antragstellung. In diesen Fällen erfolgt eine vorläufige Festsetzung des Kostenbeitrags aufgrund einer Selbsteinschätzung der Kostenbeitragsschuldner. Nach Vorlage des Steuerbescheides für diesen Zeitraum wird der Kostenbeitrag endgültig festgesetzt.

Die Kostenbeiträge sind wie folgt gestaffelt:

Staffelung des Kostenbeitrags	Familieneinkommen (zu versteuerndes Einkommen aller der/des Kostenbeitragsschuldner/s)
1,00 € pro Stunde (Einkommensgruppe 1)	bis 37.500,00 €
1,50 € pro Stunde (Einkommensgruppe 2)	über 37.500,00 € bis 50.000,00 €
2,00 € pro Stunde (Einkommensgruppe 3)	über 50.000,00 €

Der Kostenbeitrag wird grundsätzlich in pauschalierter Form gefordert und ergibt sich aus der bewilligten Förderzeit. Der festgesetzte Kostenbeitrag ist von den Kostenbeitragsschuldern jeweils zum letzten Tag des Monats zu zahlen.

Geschwisterermäßigung

Werden zwei Geschwisterkinder in Kindertagespflege und/oder in Tageseinrichtungen im Sinne des § 22 SGB VIII beitragspflichtig gefördert, ermäßigt sich der Kostenbeitrag für das zweite Kind, wenn dieses in Kindertagespflege gefördert wird, um 50 %. Werden mehr als zwei Geschwisterkinder beitragspflichtig in Kindertagespflege und/oder in Tageseinrichtungen im Sinne des § 22 SGB VIII gefördert, wird für die weiteren Kinder, wenn diese in Kindertagespflege gefördert werden, kein Kostenbeitrag erhoben.

Die Reihenfolge der Kinder bestimmt sich nach der Anzahl der bewilligten Förderstunden. Als erstes Kind gilt das Kind mit den meisten bewilligten Förderstunden.

Erlass des Kostenbeitrags

Wenn Eltern oder Kinder laufende Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder Asylbewerberleistungsgesetz beziehen oder wenn Eltern Kinderzuschlag oder Wohngeld erhalten, wird der Kostenbeitrag auf Antrag erlassen (sh. Seite 2 des Antrags auf Kindertagespflege).

Darüber hinaus besteht für die Kostenbeitragsschuldner in jeder Einkommensgruppe die Möglichkeit, einen Antrag auf Erlass des Kostenbeitrages nach § 90 Abs. 4 SGB VIII zu stellen. Den Antrag erhalten Sie beim Familienservicebüro der o. g. Kommune.

Information über die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten nach § 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Die Stadt Bad Iburg nimmt im Einvernehmen mit dem Landkreis Osnabrück die Aufgabe der Förderung von Kindern in Kindertagespflege wahr und ist Verantwortlicher im Sinne der DS-GVO.

Ihre personenbezogenen Kontaktdaten, die Daten zur Kindertagespflegeperson, ggf. die Daten zum Arbeitgeber, zur besuchten Kindertagesstätte und zur besuchten Schule werden durch die Stadt Bad Iburg erhoben, verarbeitet und gespeichert.

Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist gesetzlich vorgeschrieben. Rechtsgrundlage der Verarbeitung dieser Daten sind §§ 61 – 64 SGB VIII i. V. m. § 22 ff SGB VIII. Zur weiteren Datenerhebung haben Sie Ihre Einwilligung gegeben.

Die Erhebung der personenbezogenen Daten dient ausschließlich der Prüfung und Gewährung der Kindertagespflege für das/die im Antrag genannten Kind/er nach §§ 22 ff. SGB VIII in Verbindung mit der Satzung über die Gewährung von Pflegegeld an die Kindertagespflegepersonen und Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege im Landkreis Osnabrück (Kindertagespflegegesetz). Im Rahmen der Fachaufsicht erfolgt eine Weitergabe der Daten an den Landkreis Osnabrück. Im Übrigen erfolgt keine Weitergabe Ihrer Daten an Dritte.

Ihre Daten werden von der Stadt Bad Iburg für einen Zeitraum von zehn Jahren nach Beendigung der Kindertagespflege gespeichert und anschließend gelöscht.

Weitere Informationen zur Datenverarbeitung und Datensicherheit erhalten Sie auf der Homepage der Stadt Bad Iburg unter www.badiburg.de.

Die Stadt Bad Iburg, Familienservicebüro, als verantwortliche datenverarbeitende Stelle können Sie per E-Mail unter familienservice@badiburg.de bzw. postalisch unter Stadt Bad Iburg, Am Gografenhof 4, 49186 Bad Iburg, kontaktieren.

Sie können außerdem den externen Datenschutzbeauftragten der Stadt Bad Iburg per E-Mail unter dsb@badiburg.de bzw. postalisch unter ITEBO GmbH, Stüwestraße 26, 49076 Osnabrück, kontaktieren.

Sie können gegenüber der *Stadt Bad Iburg* folgende Rechte geltend machen:

- Recht auf Auskunft
- Recht auf Berichtigung oder Löschung
- Einschränkung der Verarbeitung
- Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung

Darüber hinaus können Sie sich an die Niedersächsische Aufsichtsbehörde für den Datenschutz, Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen in Hannover, wenden und dort ein Beschwerderecht geltend machen.

Informationsblatt zum Masernschutz in der Kindertagespflege

Kinder, die in erlaubnispflichtiger Kindertagespflege gefördert werden, müssen einen ausreichenden Impfschutz oder eine Immunität gegen Masern aufweisen (§ 20 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz - IfSG).

Ein ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht, wenn ab der Vollendung des ersten Lebensjahres mindestens eine Schutzimpfung und ab Vollendung des zweiten Lebensjahres mindesten zwei Schutzimpfungen gegen Masern bei der betroffenen Person durchgeführt wurden.

Dies gilt nicht für Personen, die auf Grund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können.

Vor Beginn der Förderung in Kindertagespflege müssen die Eltern/Erziehungsberechtigten daher der Kindertagespflegeperson einen der folgenden Nachweise über die erfolgte(n) notwendige(n) Impfung(en) oder über die Immunität gegen Masern vorlegen:

- Impfausweis oder
- ärztliches Zeugnis oder
- Bestätigung einer staatlichen Stelle oder Leitung einer Einrichtung (z. B. Kindertagesstätte, Schule), dass ein Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz oder eine Immunität gegen Masern dort vorgelegen hat.

Wenn der Nachweis nicht vorgelegt wird, darf das Kind nicht in erlaubnispflichtiger Kindertagespflege gefördert werden.

Für Kinder im Alter von unter drei Jahren gilt:

- Kinder unter einem Jahr müssen noch keinen Nachweis vorlegen. Sie können auch ohne Nachweis in Kindertagespflege aufgenommen werden.
- Kinder ab einem Jahr müssen mindestens eine Masern-Schutzimpfung (oder eine Immunität gegen Masern) nachweisen und können bei Vorlage des Nachweises in Kindertagespflege aufgenommen werden.
- Bei Kindern ab zwei Jahren muss der vollständige Masernschutz (zwei Schutzimpfungen oder eine Immunität gegen Masern) nachgewiesen werden, sonst dürfen sie nicht in Kindertagespflege aufgenommen werden.

Wenn das Kind zu Beginn der Kindertagespflege

- a) noch keinen Masernschutz nachweisen musste (unter 1-Jährige) oder
- b) noch keinen vollständigen Masernschutz nachweisen musste (unter 2-Jährige),

ist der Masernschutz mit Vollendung des 1. Lebensjahres (eine Masernschutzimpfung) bzw. mit Vollendung des 2. Lebensjahres (zwei Masernschutzimpfungen) von den Eltern/Erziehungsberechtigten gegenüber der Kindertagespflegeperson nachzuweisen.

Hierzu weise ich auf das beigefügte Merkblatt „Wie weise ich Masern-Impfungen oder Masern-Immunität nach?“ vom 20.02.2020, herausgegeben von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, Köln, hin.

Wenn der Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz oder eine Immunität gegen Masern nicht zum 1. bzw. 2. Geburtstag des Kindes vorgelegt wird oder Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit des vorgelegten Nachweises bestehen, ist die Kindertagespflegeperson verpflichtet, dies dem Gesundheitsdienst für Landkreis und Stadt Osnabrück über das digitale Meldeportal <https://os-immu.gesundheitsamt-service.de> unverzüglich zu melden.

„Unverzüglich“ bedeutet ohne schuldhafte Verzögerung seitens der Kindertagespflegeperson.

Die Kindertagespflegeperson, die entgegen der gesetzlichen Verbote eine Person betreut oder im Falle einer Benachrichtigungspflicht den Gesundheitsdienst für Landkreis und Stadt Osnabrück nicht informiert, muss mit einem Bußgeld bis zu 2.500 EUR rechnen. Das gilt auch für Personen, die den Nachweis trotz Anforderung des Gesundheitsamtes nicht innerhalb einer angemessenen Frist vorlegen.

Weitere Informationen erhalten Sie unter folgendem Link:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/impfpflicht/faq-masernschutzgesetz.html>



Masernschutzgesetz

Wie weise ich Masern-Impfungen oder Masern-Immunität nach?

Wie finde ich die Angaben zu Masern-Impfungen im Impfausweis?

Der Impfausweis bietet Ihnen eine Übersicht, wann Sie gegen was von wem geimpft wurden.

- 1 Schlagen Sie zuerst die Seite auf, wo die Impfungen für Masern bzw. für Masern, Mumps und Röteln eingetragen sind (meist Seite 5).
- 2 Prüfen Sie, ob Sie in der Spalte für Masern bzw. Masern, Mumps und Röteln zwei Kreuze (bei einjährigen Kindern vor dem 2. Geburtstag: 1 Kreuz) finden.
 - Kontrollieren Sie, ob in den Zeilen mit den Kreuzen eine Unterschrift der Ärztin oder des Arztes und ein Praxisstempel vorhanden sind.
 - Wenn beide Impfungen (bei einjährigen Kindern vor dem 2. Geburtstag: 1 Impfung) mit Unterschrift und Praxisstempel in Ihrem Impfausweis stehen, können Sie das Dokument bei dem Leiter bzw. der Leiterin der Einrichtung zur Prüfung vorlegen. Alternativ kommt eine Bestätigung in elektronischer Form in Betracht.

Impfungen für Säuglinge und Kinder:
Handelsname und Chargennummer des Impfstoffes in die entsprechende Spalte eintragen bzw. Vignette ankleben; entsprechende Impfung ankreuzen.

Vaccinations for infants and children: Fill corresponding column, stick to the vignette. Checkboxes for MMR (MMU) to be done in column corresponding respectively.

Datum Date	Handelsname und Chargennummer des Impfstoffes (Vignette) Manufacturer and batch no. of vaccine Fabricant du vaccin et numéro du lot	Masern Measles	Mumps Mumps	Röteln Rubella	MMR MMU
6.10.2010	Prevenar 12® Ch. B. E85116 AZ1C851A EXP. DATE: 09 2012 PAA21291	X	X	X	X
5.11.2010	Prevenar 12® Ch. B. E44913 AZ1C828B EXP. DATE: 09 2011 PAA212842	X	X	X	X
15.06.11	Prevenar 12® Ch. B. E91503 AZ1C853A EXP. DATE: 10 2012 PAA212842	X	X	X	X
24.01.11	Priorix Tetra Ch. B. A71CA315A				
24.01.11	HexVacc Ch. B. V761K111A				
24.01.11	Prevenar 12® Ch. B. F22953 AZ1C805B EXP. DATE: 11 2013 PAA212842	X	X	X	X
12.6.11	Priorix Tetra Ch. B. A71CA311A				

Copyright: V. B.

TIPPS

Wenn Sie die Einträge zu den Impfungen nicht finden können:

- In älteren Impfausweisen sind die Masern-Impfungen häufig alleine dokumentiert, in neueren Impfausweisen finden Sie meist einen gemeinsamen Eintrag für Masern, Mumps und Röteln (MMR).
- Die Kreuze können sich auch auf unterschiedlichen Seiten befinden, wenn z. B. noch andere Impfungen zwischen den Einträgen notiert sind.

Wenn Sie keine Einträge zu Masern finden oder nur den Eintrag zur ersten Impfung, machen Sie einen Impftermin bei Ihrem Arzt/Ihrer Ärztin.

Fehlt Ihnen eine Unterschrift und/oder der Praxisstempel, kann Ihr Arzt/Ihre Ärztin diese eventuell ergänzen, da alle Impfungen in dieser Praxis auch in Ihrer Patientenakte dokumentiert werden.

Welche Angaben muss das ärztliche Zeugnis über Masernschutz enthalten?

Ein ärztliches Zeugnis bescheinigt das Vorliegen eines Masernschutzes oder einer Kontraindikation zur Masern-Impfung und sollte daher Folgendes enthalten:

Nachweis über einen ausreichenden Masern-Impfschutz

Ein ausreichender Masern-Impfschutz besteht, wenn ab einem Alter von 12 Monaten mindestens eine Schutzimpfung gegen Masern und ab einem Alter von 24 Monaten zwei Schutzimpfungen gegen Masern durchgeführt wurden.

oder

Nachweis über ausreichende Masern-Immunität

Ein ausreichender Masernschutz besteht auch, wenn eine Immunität gegen Masern vorliegt, zum Beispiel aufgrund einer zurückliegenden Infektion mit Masern. Die Immunität kann durch eine Blutuntersuchung im Labor festgestellt werden.

oder

Nachweis über medizinische Kontraindikationen

Manche Personen können sich aufgrund bestimmter Umstände, wie z.B. Schwangerschaft oder Beeinträchtigungen des Immunsystems, nicht impfen lassen. Personen, bei denen eine sogenannte medizinische Kontraindikation (dauernd oder vorübergehend) vorliegt, müssen dies durch ein ärztliches Zeugnis bescheinigen. Bei einer vorübergehenden Kontraindikation muss die Dauer, während der nicht geimpft werden kann, mit angegeben sein.

Wie belegen Sie, dass Sie Ihren ausreichenden Masernschutz schon einmal nachgewiesen haben?

Personen, die ihren Impfschutz oder ihre Immunität schon einmal nachgewiesen haben, können sich dies von einer staatlichen Stelle oder der Leitung der Einrichtung, in der sie betreut oder beschäftigt waren, bestätigen lassen und bei der neuen Prüfung (z. B. bei einem Wechsel der Einrichtung) vorlegen.

Herausgeberin:

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, Köln.

Alle Rechte vorbehalten.

Erstellt in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Gesundheit, dem Robert Koch-Institut sowie dem Paul-Ehrlich-Institut.

Diese Bürgerinformation wird auf der Homepage

www.masernschutz.de kostenlos zum Download angeboten.